

## Minijob und Bundesknappschaft

Die Bundesknappschaft (seit 1. Oktober 2005 die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, kurz KBS) ist Trägerin der sogenannten Minijob-Zentrale. Mit Inkrafttreten der neuen Minijob-Regelung am 1. 04. 2003 hat sie die zentrale Verwaltung für das gesamte Bundesgebiet übernommen. Das heißt, die KBS zieht alle Beiträge für geringfügig Beschäftigte bis zu 400 € auch Minijobber genannt, ein.

Die KBS definiert den Minijob wie folgt: „400-Euro-Minijobs sind nach dem Gesetz geringfügig entlohnte Beschäftigungen. Eine Beschäftigung ist geringfügig entlohnt, wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt die Höchstgrenze von 400 Euro im Monat nicht überschreitet.“ Jahressonderzahlungen wie z. B. Weihnachtsgeld oder Urlaubsgeld sind in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen. Arbeitnehmer, die monatlich 400 Euro verdienen und darüber hinaus Urlaubs- oder Weihnachtsgeld erhalten, sind **nicht** geringfügig beschäftigt.

Die Pauschalsätze belaufen sich zurzeit auf 30 % und setzen sich wie folgt zusammen:

- Krankenversicherung 13%
- Rentenversicherung 15%
- Steuer 2%

Rechenbeispiel: Ein Minijobber war im Oktober 2010 25 Stunden tätig. Er erhält hierfür einen Stundenlohn in Höhe von 10 EUR. Insgesamt ergibt sich dadurch ein Verdienst von 250 EUR für den Abrechnungsmonat. Außerdem muss der Arbeitgeber folgende Pauschalabgaben tragen:

- Krankenversicherung 32,50 EUR ( $250 * 0,13$ )
- Rentenversicherung 37,50 EUR ( $250 * 0,15$ )
- Steuern 5,00 EUR ( $250 * 0,02$ )

Fällig ist die voraussichtliche Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird.

## Sonderregelung für Beschäftigte im Haushalt

Für Beschäftigte im Haushalt gibt es eine Sonderregelung. Hier zahlen Arbeitgeber niedrigere Pauschalabgaben, nämlich insgesamt 14,27 % für Steuern und Sozialversicherung.

## Verzicht auf Rentenversicherungsfreiheit

Für geringfügig entlohnte Beschäftigte lohnt sich ein Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit. Sie haben die Möglichkeit, die Differenz zwischen dem vom Arbeitgeberpauschalbeitrag von 15 % auf den vollen Rentenversicherungsbeitrag von derzeit 19,9 % aufzustocken. Die Beitragsdifferenz von z. Zt. 4,9 % des Arbeitsentgelts ist vom Beschäftigten allein zu tragen. Der Arbeitnehmer muss den Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit schriftlich beim Arbeitgeber beantragen. Dieser zieht den Rentenversicherungsbeitrag vom Entgelt ab und überweist ihn zusammen mit den Arbeitgeberpauschalbeiträgen an die Minijob-Zentrale.

## Betriebsnummer

Für die Abwicklung des Beitragsverfahrens benötigen Arbeitgeber eine achtstellige Betriebsnummer. Diese kann beim Betriebsnummern-Service (BNS) der Bundesagentur für Arbeit beantragt werden ([betriebsnummernservice@arbeitsagentur.de](mailto:betriebsnummernservice@arbeitsagentur.de)). Ausnahmen gelten auch hier für Privathaushalte, die im Haushaltsscheckverfahren zu melden sind.

Weitere Informationen zum Thema Minijobber, finden Sie im Internet unter <http://www.minijob-zentrale.de>.

**Weitere Informationen, Tabellen, Grafiken und Musterbriefe erhalten Sie bei uns unter:**  
[www.personalzentrum.de](http://www.personalzentrum.de)

© Copyright – personalzentrum.de